

BS_APPELLATIONSGERICHT AUS.2017.75 vom 25. September 2017

BS Appellationsgericht, 2017-09-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_AUS.2017.75

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT AUS.2017.75 du 25 septembre 2017

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT AUS.2017.75 del 25 settembre 2017

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 80 Abs. 2 des Ausländergesetzes (AuG, SR 142.20) sind die Rechtmässigkeit und Angemessenheit der Haft spätestens nach 96 Stunden durch eine richterliche Behörde aufgrund einer mündlichen Verhandlung zu überprüfen. Der Beurteilte befindet sich seit dem 24. September 2017 in Ausschaffungshaft, weshalb diese Frist mit der heutigen Verhandlung eingehalten ist. Zuständig zur Überprüfung der Haft ist eine Einzelrichterin am Appellationsgericht als Verwaltungsgericht (vgl. § 2 des Gesetzes über den Vollzug der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht [SG 122.300]).

E. 2

Nach den gesetzlichen Vorschriften kann ein Ausländer zur Sicherstellung des Vollzugs eines eröffneten erstinstanzlichen Weg- oder Ausweisungsentscheids insbesondere in Haft genommen werden, wenn Gründe nach Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 i.V.m. Art. 75 Abs. 1 lit. b, c, g oder h AuG vorliegen, so etwa wenn gegen eine Einreisesperre für das Gebiet der Schweiz verstossen wird (lit. c). Ausserdem kann er in Haft genommen werden, wenn konkrete Anzeichen befürchten lassen, dass er sich der Ausschaffung entziehen will, insbesondere weil er besonderen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt (Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 AuG), oder wenn Untertauchungsgefahr vorliegt. Dies ist regelmässig der Fall, wenn der Ausländer bereits einmal untergetaucht ist, behördlichen Auflagen keine Folge leistet, hier straffällig geworden ist, durch erkennbar unglaubwürdige und widersprüchliche Angaben die Vollzugsbemühungen der Behörden zu erschweren versucht oder sonst klar zu erkennen gibt, dass er auf keinen Fall in sein Heimatland zurückzukehren bereit ist (BGE 128 II 241 E).

E. 2.1

S. 243; 125 II 369 E. 3 b/aa S. 375).

E. 3

Der Beurteilte erhielt am 28. April 2017 eine vom 29. April 2017 bis zum 28. April 2020 gültige Einreisesperre für die Schweiz und Liechtenstein, von welcher er unterschriftlich Kenntnis nahm. Dennoch wurde er am 28. Mai, am 17. Juni und am 25. Juni 2017 in Basel durch die Polizei kontrolliert. Insgesamt drei Mal erhielt er die Gelegenheit zur freiwilligen Ausreise aus der Schweiz. Mit seinem Verhalten hat er eindrücklich bewiesen, dass er nicht gewillt ist, sich an die ihm auferlegte Einreisesperre zu halten. Dies hat auch seine Befragung durch das Migrationsamt vom 21. September 2017 ergeben. Dort hat er auf den Vorhalt, dass er nach Italien zurückgeschafft werde, erklärt, er kenne hier in Basel eine Frau, welche er heiraten möchte. Trotz Rückfrage hat er keine Bereitschaft gezeigt, die

Schweiz zu verlassen. Auch in der heutigen Verhandlung hat er um ■Gnade■ gebeten. Er habe kein Geld für eine Rückkehr nach Italien und in Italien auch keine Unterkunft, wo er bleiben könne. Er wolle hierbleiben und diese Frau heiraten, die er kennengelernt habe. Bei dieser Situation muss davon ausgegangen werden, dass der Beurteilte, wäre er in Freiheit, untertauchen würde. Die Haft erscheint notwendig, um den Vollzug der Wegweisung sicherzustellen. Ein milderer Mittel, das zum gleichen Erfolg führen würde, ist nicht ersichtlich, zumal der Beurteilte keinerlei nähere Angaben zu seiner Unterkunft in Basel und der Frau, die er heiraten möchte, macht. Die Haft ist deshalb rechtmässig und zu bestätigen. Das vorliegende Verfahren ist kosten los (§ 4 Abs. 1 des Gesetzes über den Vollzug der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht).

Demgemäss erkennt die Einzelrichterin:

://: Die über A_____ angeordnete Ausschaffungshaft ist für drei Monate, das heisst bis zum 22. Dezember 2017, rechtmässig und angemessen.

Es werden keine Kosten erhoben.

Mitteilung an:

VERWALTUNGSGERICHT BASEL-STADT

Die Einzelrichterin für Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann unter den Voraussetzungen von Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) innert 30 Tagen Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten erhoben werden. Die Beschwerdeschrift ist fristgerecht dem Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Diese ist mit einem Antrag und einer Begründung zu versehen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Der inhaftierte Ausländer kann einen Monat nach der Haftüberprüfung ein Haftentlassungsgesuch einreichen beim Verwaltungsgericht Basel-Stadt, Bäumleingasse 1, 4051 Basel.

Hinweis

Dieses Urteil wurde dem Ausländer am heutigen Tag mündlich erläutert und schriftlich ausgehändigt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.